

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 04.08.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 4. August 1874.) 15. Stück.

Inhalt:

- N^o 33. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, vom 27. Juli 1874, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung.
- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1874, betreffend das dem Herrn Sören Sørensen in Kopenhagen ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 33.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung
Oldenburg, den 27. Juli 1874.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 1 des — nachstehend abgedruckten — Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) für das Großherzogthum was folgt:

Vom 1. Januar 1875 ab wird für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt.

Für die Umrechnung der Münzen des Thalersfußes in Mark sind die Vorschriften im Artikel 14 § 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und die im Artikel 15 desselben Gesetzes festgestellten Verhältniſſe maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Juli 1874.

In Auftrag des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

von Berg. Ruchstrat.

Wesche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes

vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl., S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Artikel 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Artikel 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:

Fünfsmarkstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke und
Zwanzigpfennigstücke;

2) als Nickelmünzen:

Zehnpfennigstücke und
Fünfpfennigstücke;

3) als Kupfermünzen:
 Zweipfennigstücke und
 Einpfennigstücke
 nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§ 1.

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund
 feinen Silbers in

- 20 Fünfundmarkstücke,
- 50 Zweimarkstücke,
- 100 Einmarkstücke,
- 200 Fünzigpfennigstücke und in
- 500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und
 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund
 wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird
 vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf
 die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht
 mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme
 der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile
 betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht
 und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten
 werden.

§ 2.

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen
 Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“
 und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der
 Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das
 Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen
 der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem
 Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und
 Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe
 festgestellt.

§ 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrath festgesetzt.

§ 4.

Die Silber-, Nickel und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszurägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Artikel 4.

Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes Silbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalersfuß angehörnden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 § 2 berechnet.

Artikel 5.

Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Artikel 6.

Von den Landescheidemünzen sind:

- 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
 - 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
 - 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $\frac{1}{2}$ Thaler,
- bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landes Silbermünzen und Landescheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Artikel 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landescaffen werden Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Caffen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabsolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherete und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landescaffen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. December 1873.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes,

betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf diejenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Artikel 13.

Der Bundesrath ist befugt:

- 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen.
- 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden
 der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
 der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von
 1½ Mark,
 die Mark lübischer oder hamburgischer Courantwährung zum Werthe von 1½ Mark,
 die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld-

oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

- 1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
- 2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichsilbermünzen, Silbercourantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler unter Berechnung des $\frac{1}{2}$ Thalerstücks zu einer Mark und des $\frac{1}{4}$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
- 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$\frac{1}{2}$	Thalerstücke	zum Werthe von 25 Pfennig,
$\frac{1}{5}$	"	" " " 20 "
$\frac{1}{30}$	"	" " " 10 "
$\frac{1}{2}$	Groschenstücke	" " " 5 "
$\frac{1}{5}$	"	" " " 2 "
$\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$	"	" " " 1 "

- 4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Pfennig;
- 5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $\frac{1}{2}$ Pfennig;
- 6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer andern Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen

landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Artikel 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

№ 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Sören Sörensen in Kopenhagen ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 28. Juli 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Sören Sörensen in Kopenhagen ein Patent auf Fabrikation künstlichen Leders aus Lederabfällen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern niedergelegten Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 28. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

v. Buttell.

W. 64.

Veränderung des Staatsministeriums, welche am 28. Juli 1871
dem Kaiser in Dresden vorgelegt wurde.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß am
28. Juli 1871 in Dresden im Reichstag ein Antrag auf
Abänderung des Reichs- und Verfassungsgesetzes, nach
dem der Reichsminister des Innern, des Reichsminister
der Finanzen, des Reichsminister der Justiz, des Reichsminister
der Ackerbau-, des Reichsminister der Handel-, des Reichsminister
der öffentlichen Arbeiten, des Reichsminister der Marine, des
Reichsminister der Eisenbahnen und des Reichsminister der
Kriegsangelegenheiten, in dem Reichstag am 28. Juli 1871
abgelehnt worden ist, daß das Reichsministerium der
Innenangelegenheiten, des Reichsminister der Finanzen,
des Reichsminister der Ackerbau-, des Reichsminister der
Handel-, des Reichsminister der öffentlichen Arbeiten, des
Reichsminister der Marine, des Reichsminister der Eisenbahnen
und des Reichsminister der Kriegsangelegenheiten, in
Dresden am 28. Juli 1871.

Staatsministerium

Reichsminister des Innern

von Sigm.

Dr. B. 1871

